

Reglement zum Masterreise Steuerfonds

Der Übersichtlichkeit halber ist das folgende Reglement nur in der männlichen Schreibform verfasst. Es sind jeweils beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

Nachfolgend werden aus Gründen der Lesbarkeit folgende Abkürzungen verwendet:

^aAIV: Akademischer Ingenieurverein

^bAIV VV: Vollversammlung des Akademischen Ingenieurvereins

^cMasterreise: Verein Masterreise der Bauingenieure ETH

^dGV der Masterreise: Generalversammlung des Vereins Masterreise der Bauingenieure ETH

I Allgemeine Grundsätze

1. Inhalt

¹Das Fondsreglement regelt den Masterreise Steuerfonds der Masterreise, nachfolgend Fonds genannt.

²Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung und Auflösung des Fonds und regelt die Zuständigkeiten des Vorstandes des AIV, des Vorstandes der Masterreise und der Fondskommission.

³Weiter regelt das Reglement die Verwendung des Fondskapitals und dessen Erträge.

2. Zweck

⁴Aus den Mitteln des Fonds werden die Steuerrechnung zu Gewinn- und Kapitalsteuer der Masterreise bezahlt.

⁵Weitere finanzielle Aufwendungen, welche die Masterreise betreffen und im Zusammenhang mit deren Steuerrechnungen anfallen, namentlich Anwalts- und Treuhandkosten, können aus dem Fonds bezahlt werden.

⁶Der Fonds soll eine nachhaltige Lösung für das Begleichen der Steuerrechnung der Masterreise und den Wissenserhalt diesbezüglich schaffen.

3. Fondsmittel

⁷Der Fonds wird geäufnet durch jährliche Einlagen der Masterreise.

⁸Die Höhe der durch die Masterreise zu entrichtenden Einlage wird jährlich durch die Fondskommission festgelegt und von der AIV VV bestätigt. Sie entspricht dem zu erwartenden Betrag der Steuerrechnung.

⁹Im Ausnahmefall, namentlich wenn zu wenig Mittel vorhanden sind um den Fondszweck zu erfüllen, werden ausserordentliche Einlagen durch den AIV getätigt. Dies bedarf einer Zustimmung durch die AIV VV.

¹⁰Erträge, insbesondere Zinserträge, des Fondsvermögens kommen vollumfänglich der Masterreise zu Gute.

II Organisation

4. Fondsverwaltung

¹¹Der Fonds wird von der Fondskommission verwaltet.

¹²Die Rechnungsführung obliegt der Masterreise.

5. Zusammensetzung der Kommission

¹³Die Fondskommission besteht aus dem Präsidenten und dem Kassier des AIV sowie dem Präsidenten und dem Kassier der Masterreise.

¹⁴Bekleiden mehrere Personen ein Amt, so wählt der zuständige Vorstand einen Vertreter.

¹⁵Die Fondskommission konstituiert sich selbst.

6. Funktion der Kommission

¹⁶Die Kommission verwaltet das Fondsvermögen. Sie behandelt alle den Fonds betreffende Angelegenheiten. Sie beschliesst über Zahlungen nach Massgabe dieses Reglements.

¹⁷Die Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt das Traktandum an der nächsten AIV VV zur Abstimmung. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

¹⁸Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird durch den Präsidenten des AIV verfasst.

7. Gesuche

¹⁹Der Masterreise Vorstand beantragt die Begleichung ihrer Steuerrechnung bei der Fondskommission. Sofern die jährliche Einlage, deren Höhe vorgängig von der Kommission nach Ziffer 8 bestimmt worden ist, durch die Masterreise getätigt wurde, kann das Gesuch nicht abgelehnt werden. Für Gesuche welche die ordentliche Steuerrechnung betreffen, besteht kein Formzwang. Eine Kopie der Steuerrechnung ist durch die Fondskommission zu archivieren.

²⁰Gesuche zu Ausgaben, welche im Zusammenhang mit den Steuern der Masterreise stehen, namentlich Anwalts- und Treuhandkosten, sind schriftlich einzureichen und für eine Dauer von mindestens zehn Jahren zu archivieren.

²¹Gesuche zu Ausgaben, welche nicht im Zusammenhang mit dem Steuergeschehen der Masterreise stehen, werden abgelehnt.

III Schlussbestimmungen

8. Reglementänderungen

²²Die GV der Masterreise ist zuständig für den Erlass und die Änderung dieses Reglements.

²³Reglementsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Bestätigung durch die AIV VV. Letztere bedarf dem einfachen Mehr.

9. Auflösung

²⁴Die GV der Masterreise kann den Fonds auflösen, wenn sich sein Zweck erfüllt oder erübrigt hat, oder sich nicht mehr erreichen lässt. Über allfällige verbleibende Fondsmittel entscheidet die Fondskommission.

10. Übergangsbestimmungen

²⁵Sobald die Höhe der Nachsteuer der Masterreisen 2013, 2014 und 2015 feststehen, werden deren Präsidenten und Kassier (oder die von ihnen benannten Vertreter) über die Höhe dieser Steuer informiert.

²⁶Verbleiben nach Abzug der Steuerkosten insgesamt mehr als 1200.- CHF der Einlagen der Masterreisen 2013, 2014 und 2015 im Fonds, wird eine erweiterte Fondskommission einberufen.

²⁷Die erweiterte Fondskommission setzt sich aus der aktuellen Fondskommission, dem Beauftragten für Steuerfragen, sowie den Präsidenten und Kassiers (oder deren Vertretern) der Masterreisen 2013, 2014 und 2015 zusammen.

²⁸Die erweiterte Fondskommission kann über die verbleibenden Beträge bestimmen. Der Verwendungszweck der Beträge kann ausserhalb des Fondszwecks liegen, muss jedoch den ehemaligen Mitgliedern der bisherigen Masterreisen in geeigneter Form zugutekommen. Eine direkte Auszahlung an die ehemaligen Mitgliedern der Masterreise ist ausgeschlossen. Die Verwendung der Beträge darf nicht zur Steuerlast für die aktuelle Masterreise werden.

²⁹Verbleiben nach Abzug der Steuerkosten insgesamt weniger als 1200.- CHF der getätigten Einlagen im Fonds, so wird dieser Restbetrag über die nächsten 5 Jahre abgebaut. Dies geschieht, indem den künftigen fünf Masterreisen jeweils 1/5 des Betrags zur Begleichung ihrer Steuerlast zugesprochen wird.

³⁰Reicht das Fondsvermögen zur Begleichung sämtlicher Steuern und Nachsteuern nicht aus, tätigt der AIV eine einmalige Einlage in der Höhe des Differenzbetrags.

³¹Zirkularbeschlüsse der erweiterten Fondskommission sind zulässig.

11. Schlussbestimmungen

³²Die im Reglement erwähnten Steuerrechnungen beinhalten alle ordentlichen und ausserordentlichen Steuern. Insbesondere auch alle Nachsteuern.

Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 04. Mai 2015 genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Vorbehalten bleibt eine Ablehnung durch die nächste AIV VV.

Der Masterreise Präsident:

Der Masterreise Vizepräsident:

.....
Andreas Humbel

.....
Jonas Stadler

Der AIV Präsident:

.....
Matthias Bühler